

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 27

Pfarrkirchen, 06.07.2021

Inhalt

	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) Bekanntmachung gem. § 1 Nr. 2 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV Unterschreiten des Inzidenzwerts von 25 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen	120
Vollzug des Tierschutzgesetzes	121

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 1 Nr. 2 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV
Unterschreiten des Inzidenzwerts von 25 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von
sieben Tagen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Der Inzidenzwert von 25 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Rottal-Inn seit dem 12.06.2021 nicht überschritten.

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 07.07.2021 diejenigen Regelungen des § 20 der 13. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 25 geknüpft sind.

Schulen - § 20:

Auch an anderen Schulen als Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderstufen im Landkreis Rottal-Inn entfällt die Maskenpflicht im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes.

Im Übrigen gelten diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 13. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst bis auf weiteres. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 25 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, wird dies erneut im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, den 06.07.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Ionut-Daniel Rosu
letzte bek. Anschrift: Constantin Dragan Nr. 50a, 030352 Bucuresti Sec. 3, Rumänien

Bescheid vom: 05.07.2021

Betreff: Vollzug des Tierschutzgesetzes

Aktenzeichen: SG 31-568-80/Rosu-FB

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5303
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 06.07.2021

gez.
Birneder